

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 18. Oktober 2023

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die geltende siebenjährige Verlustverrechnungsperiode für selbständig Erwerbstätige und juristische Personen auf Bundes- und kantonaler Ebene ab der Steuerperiode 2020 auf zehn Jahre erstreckt wird. Zudem würde der Abzug ausländischer Betriebsstätteverluste in der Schweiz neu unter dem Vorbehalt stehen, dass die Betriebsstätte in den folgenden zehn statt heute sieben Geschäftsjahren keine Gewinne erzielt, welche mit den gemachten Verlusten im Betriebsstättestaat verrechnet werden könnten.

Die heutige siebenjährige Verlustverrechnungsperiode wurde mit der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes implementiert. Davor bestanden unterschiedliche kantonale Regelungen mit partiell deutlich kürzeren Verlustvortragszeiträumen. Die Möglichkeit der Verlustverrechnung während sieben Steuerperioden wurde in den Jahren nach der Finanzkrise insbesondere von Finanzdienstleistern maximal beansprucht und führte zu erheblichen Steuereinsparungen gerade bei Kantonen und Gemeinden bzw. Städten mit einer hohen Konzentration an Finanzinstituten.

Die vorgeschlagene Erstreckung soll nach Darlegung des Bundesrats einerseits die Erholung der durch die Pandemie geschädigten Unternehmen erleichtern. Andererseits wird vorgebracht, neu gegründete Unternehmen, die längere Aufbauphasen verzeichnen (z.B. Start-Ups im Life-Science Bereich), würden von der Verlängerung profitieren. Ganz allgemein soll die Unternehmensresilienz durch die Erstreckung der Verlustverrechnung gestärkt werden.

II. Beurteilung der geplanten Erstreckung der Verlustverrechnung

Bereits die geltende Verlustverrechnungsmöglichkeit während sieben Jahren bedeutet einen Bruch mit dem Periodizitätsprinzip. Die fiskalischen negativen Auswirkungen dieser periodenfremden Verrechnungsmöglichkeit wurden im Nachgang der Finanzkrise deutlich, indem grosse Finanzinstitute aufgrund der Verlustverrechnung wie erwähnt über viele Jahre keine Steuern entrichteten. Vor dem Hintergrund, dass davor und vor allem auch danach hohe Dividenden an das Aktionariat und Sondervergütungen (Boni) an leitende Mitarbeitende ausgerichtet wurden, liegt eine ausgesprochen asymmetrische Risikoverteilung zu Lasten der Kantone und Gemeinden bzw. Städte vor.

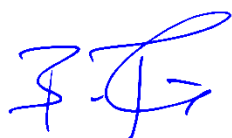
Die nun vorgesehene Verlängerung der Verlustverrechnungsmöglichkeit um über 40 % würde diese Situation deutlich verschärfen und die steuerliche Begünstigung zyklischer Branchen weiter vorantreiben. Auch würden bereits bestehende Steuerplanungs- und Optimierungsmöglichkeiten ausgebaut. Eine Verlängerung der Verrechnungsperiode um zusätzliche drei Jahre akzentuiert die bestehenden problematischen Auswirkungen der periodenfremden Verlustverrechnung und hätte eine noch stärkere Verschiebung des Risikos hin zum Gemeinwesen zur Folge.

Die vom Bundesrat vorgebrachten Gründe der Pandemie-Folgen und der Aufbauphase für Start-Ups überzeugen nicht. Einerseits zeigt sich bereits heute, dass die Pandemie die Wirtschaft weit weniger stark als befürchtet getroffen hat. So entwickelte sich etwa das schweizerische Bruttoinlandprodukt nach einer kurzen und verhältnismässig kleinen Rezession mit einem Rückgang des BIP um 2,4 % im Jahr 2020 bereits in den darauffolgenden Jahren mit einem Wachstum von 4,2 % im Jahr 2021 und 2 % im Jahr 2022 stärker positiv als in den der Pandemie vorangegangenen Jahren. Andererseits besteht bereits mit der heutigen siebenjährigen Verlustverrechnungsmöglichkeit eine genügend ausgeprägte Auffangwirkung für unternehmerisch herausfordernde Zeiten. Dies gilt analog für Start-Ups: Sieben Jahre sind bereits eine genügend lange Zeitspanne für die Vornahme von Verlustverrechnungen. Ein junges Unternehmen, das anfängliche Verluste nicht innert sieben Jahren vollständig verrechnet hat, wird regelmässig kaum jemals substanzielle Gewinne erzielen. Im Gegenteil würde die vorgesehene noch längere Verlustverrechnungsmöglichkeit Misswirtschaft und die Aufrechterhaltung liquidationsreifer Kapitalgesellschaften und damit den Mantelhandel fördern.

Es wird anerkannt, dass es Unternehmen möglich sein soll, Verluste über einen gewissen Zeitraum über die laufende Steuerperiode hinaus vorzutragen, auch wenn dies mit steuersystematischen Vorbehalten verbunden ist. Die aktuell geltende Möglichkeit der Verlustverrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ist gerade noch vertretbar. Eine Ausweitung auf zehn Jahre ist indes nicht angebracht und wird entsprechend abgelehnt.

Sollte die Verrechnungsperiode wie in der Vorlage vorgesehen auf zehn Jahre verlängert werden, wären zwingend Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Dies anerkannte auch der Bundesrat im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III, als er damals als Kompensation zur vorgeschlagenen Erstreckung der Verlustverrechnung eine Mindestbesteuerung des jährlichen Gewinns vorschlug, indem jährlich 20 % des Reingewinns vor der Verlustverrechnung hätten versteuert werden müssen. Als angebrachte und notwendige Begleitmassnahme sollten in Jahren der Verlustverrechnung Dividendenausschüttungen und Auszahlungen ausserordentlicher Lohnbestandteile untersagt werden. Dies hätte eine disziplinierende Wirkung auf führende Kader von Unternehmen, welche Verluste durch ihre wirtschaftlichen Entscheide herbeiführen. Schliesslich würde aber vor allem die Stabilität der Unternehmen durch den dadurch verringerten Geldabfluss verbessert, was im Lichte der vergangenen Krisen um Grossunternehmen im gesamtschweizerischen Interesse ist.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Präsident Städtische Steuerkonferenz